

Kraftfahrt-Schadenanzeige

für Versicherer:



VERSICHERUNGSVERMITTLUNG

Cura GmbH & Co. KG

Bitte übersenden Sie die ausgefüllte Schadenanzeige direkt der Versicherungsgesellschaft, welche auch für die weitere Schadenbearbeitung zuständig ist.

Vers.-Nr.: Schadenanzeige zur <input type="checkbox"/> Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung (KH) Schd.-Nr. Versicherer: KH	Cura-Kunden-Nr.: <input type="checkbox"/> Fahrzeugversicherung (KF) KF
--	---

Versicherungsnehmer (Name/Anschrift)	Konto für Entschädigungen: Kontoinhaber: Geldinstitut: BLZ: Kto.-Nr. Tel. Erreichbarkeit: tagsüber: privat:
---	---

Schadentag:	Uhrzeit:
Schadenort:	

Eigenes Fahrzeug	Fremdschaden
Amtl. Kennzeichen:	Erstzulassung:
Hersteller:	km-Stand:
Fahrgestell-Nr.:	Die Angaben sind nur insoweit zu machen als dies ohne Befragen des Geschädigten möglich ist.
Fahrer: (Name und Anschrift)	Anspruchsteller:
Führerschein seit:	Straße, Nr.:
Alkoholgenuss <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	PLZ, Ort:
Berauschende Mittel <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Tel.-Nr.:
<input type="checkbox"/> Fahrer ist mein Ehepartner/Lebensgefährtin	Entstandener Sachschaden (bei Kfz: Kennzeichen angeben) :
<input type="checkbox"/> Es wird wegen Unfallflucht ermittelt	Sonstige Beteiligte (bei Kfz: Kennzeichen angeben):
Schäden am versicherten Kfz:	

Sachverständiger eingeschaltet: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Personenschaden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name:	Name/Anschrift:
Höhe der Reparaturkosten:	
Wo kann das Fahrzeug besichtigt werden?	
Tel.:	Fam.-Stand: Alter:
Frühere Beschädigungen am Fahrzeug: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Beruf:
Höhe: <input type="checkbox"/> repariert <input type="checkbox"/> unrepariert	Verletzungen:
Gehört Ihr Fahrzeug zum Betriebsvermögen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Krankenhausbehandlung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Können Sie die Mehrwertsteuer absetzen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wie nahm der Verletzte am Verkehr teil?
	<input type="checkbox"/> Fußgänger <input type="checkbox"/> Radfahrer
	<input type="checkbox"/> Eigener Insasse <input type="checkbox"/> Fremder Insasse
Haben Sie eigene Ansprüche bei der Gegenseite angemeldet oder beabsichtigen Sie, dies zu tun? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	War der Sicherheitsgurt/Helm angelegt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei welchem Versicherer?	
Wurde dazu von Ihnen ein Rechtsanwalt eingeschaltet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, braucht der Versicherer Ihre Mithilfe. Dabei ist es notwendig, die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten entnehmen Sie bitte der nachstehenden Information.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Auf Grund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie ihm jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs seiner Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und ihm die sachgerechte Prüfung seiner Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie ihm alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung.

Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.